

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

51. Ausgabe vom 23. Dezember 2009

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
- ▼ Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gemeindebereich Wörthsee – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS –)
- ▼ Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) – Gemeindebereich Wörthsee – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)
- ▼ Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens – gKU – 4. Änderungssatzung –
- ▼ Bebauungsplan Nr. 65 „Villa Trutz“ für den Bereich Waldschmidtstraße Fl.Nr. 308/1 und Hauptstraße 67, Fl.Nr. 311 in Tutzing; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- ▼ Erlass einer Veränderungssperre Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Tutzing-Nordwest – östlich der Traubinger Straße“ Teilbebauungsplan Nr. 7 „Beiselestraße Nord“ betreffend die Fl.Nrn. 251/11, 251/3, 251/7, 251/9, 251/10, 253/12, 253/5, 253/24, 253/27, 253/28, 253/2, 255/1 und 255 der Gemeinde und Gemarkung Tutzing
- ▼ Erlass einer Veränderungssperre Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Tutzing-Nordwest – westlich der Traubinger Straße“ Teilbebauungsplan Nr. 4 „Zwischen Benediktenweg und Boeckelerstraße“ betreffend die Fl.Nrn. 385/7, 385/6, 385/8, 384, 385/2, 386/1, 386/2, 386, 401/4 Teil, 401/5, 401/6, 401/13, 401/7, 394/3, 394/6, 394, 401/3 Teil, 401/8, 401/9, 396/4, 396, und 396/5 der Gemeinde und Gemarkung Tutzing

♦ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 07.12.2009 eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Gästehaus und Carport/Garage und Teilumbau des Poolhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 308/9 der Gemarkung Tutzing für Frau Dr. Eva Preuss, Traubinger Straße 44, 82327 Tutzing erteilt.
Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur

Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

♦ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1

Nach § 2 Abs. 1 Buchstabe o) wird folgender Buchstabe q) eingefügt:
q) ab 01.01.2010 die Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Wörthsee. Die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Wörthsee wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2010 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU ausgegliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 17.12.2009 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 17.12.2009

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender Hermann Dobliger, Vorstand

Anlage 1: Ausgliederungsvereinbarung

Anlage 1 Ausgliederungsvereinbarung

Die übertragende Gemeinde Wörthsee, Seestraße 20, 82237 Wörthsee – nachstehend Gemeinde genannt – und die übernehmenden AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens, Mitterweg 1, 82211 Herrsching a. A. – nachstehend AWA-Ammersee genannt – treffen aufgrund Art. 49 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) folgende

Ausgliederungsvereinbarung:

Präambel

Die Gemeinde Wörthsee erfüllt ihre Aufgaben der Wasserversorgung bislang in eigener Zuständigkeit. Durch die Zusammenfassung artverwandter Tätigkeiten im Bereich der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung können technische, planerische und wirtschaftliche Synergien realisiert werden, die langfristig eine zuverlässige, umweltfreundliche, preiswerte und wirtschaftliche Wasserversorgung sicherstellen. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Wörthsee mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2009 beschlossen, die Aufgabe der gemeindlichen Wasserversorgung und die damit zusammenhängenden hoheitlichen Befugnisse mit Wirkung ab 01.01.2010 auf die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU (AWA-Ammersee) zu übertragen. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Wasserwerk der Gemeinde Wörthsee (Regiebetrieb) mit Wirkung zum 01.01.2010 auf die AWA-Ammersee im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auszugliedern und mit Beschluss vom 16.12.2009 die bereits beschlossene Ausgliederungsvereinbarung durch Änderungen ergänzt. Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe q) der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2009 übernehmen die AWA-Ammersee mit Wirkung ab 01.01.2010 die Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Wörthsee. Die Übertragung des gesamten Anlagevermögens mit den Grundstücken auf denen sich Wassergewinnungsanlagen und Hochbehälter befinden (samt dazugehörigem Inventar und Vorräten) sowie die Überleitung sämtlicher Rechtsverhältnisse der Gemeinde Wörthsee, die das Wasserwerk betreffen, erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit dieser Ausgliederungsvereinbarung.

Die AWA-Ammersee werden die Wasserversorgung im Gemeindegebiet Wörthsee künftig verwaltungsmäßig, kaufmännisch und technisch selbstständig sowie voll verantwortlich durchführen. Die AWA-Ammersee sichern zu, die öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet Wörthsee ohne Gewinnabsicht zu betreiben und dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Sie sichern des Weiteren zu, die öffentliche Wasserversorgung, soweit der Wasserbedarf durch die vorhandenen eigenen Brunnen gedeckt werden kann, mit selbst gewonnenem Wasser gemäß der Trinkwasserordnung vorzunehmen. Nur soweit der Trinkwasserordnung entsprechendes Wasser von den vorhandenen eigenen Brunnen auf Gemeindegebiet in für die Versorgung ausreichendem Umfang nicht gefördert werden kann (unter Berücksichtigung des Wasserlieferungsvertrages), werden Zulieferungen durch den Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg in Anspruch genommen. Die Erschließung sonstiger Wasservorkommen auf dem Gebiet der Gemeinde Wörthsee durch die AWA-Ammersee gemäß § 1 Ziffer 4 dieser Vereinbarung wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Mit dem Ziel, die Wasserversorgung im Gemeindegebiet Wörthsee noch ökologischer und ökonomischer zu gestalten, wird die nachstehende Ausgliederungsvereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Ausgliederung

1. Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Buchstabe q) der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2009 und auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates Wörthsee vom 24.06.2009 sowie vom 16.12.2009 hinsichtlich der Änderungen der bereits am 24.06.2009 beschlossenen Ausgliederungsvereinbarung, wird das Wasserwerk der Gemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG auf die AWA-Ammersee ausgegliedert.
2. Grundlage für die Ausgliederung ist die Bilanz des Wasserwerkes der Gemeinde Wörthsee zum 31.12.2009 mit allen Aktiva und Passiva.
3. Mit der Ausgliederung gehen die folgenden Rechte und Pflichten der Gemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum 01.01.2010 auf die AWA-Ammersee über:
 - a) Das Eigentum am gesamten Anlagevermögen des Wasserwerkes Wörthsee sowie die in Anlage 2 aufgelistete Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Vorräten. Die betreffenden Anlagen der Wasserversorgung (Brunnen, Hochbehälter, Sonderbauwerke, Rohrleitungen mit Schiebern und Hydranten etc.) sind den beiliegenden Bestandsplänen zu entnehmen (Anlage 1). Der Gemeinde sind funktionsbeeinträchtigende Mängel an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im gesamten Bereich der Gemeinde Wörthsee nicht bekannt. Die Übertragung der Grundstücke des Wasserwerkes Wörthsee erfolgt auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Es wird eine Berichtigung des Grundbuchs nach § 22 GBO durchgeführt. Soweit es sich dabei um Teile größerer Grundstücke handelt und diese erst herausgemessen werden müssen, tragen die AWA-Ammersee die betreffenden Vermessungs-, Notar- und Vollzugskosten. Die Grundstücke werden von der Gemeinde lastenfrei übertragen.
 - b) Sämtliche zum 31.12.2009 in der Bilanz des Wasserwerkes der Gemeinde Wörthsee ausgewiesenen Forderungen (einschließlich bestehender Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten im Zusammenhang mit den in jüngerer Zeit hergestellten Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung) und Verbindlichkeiten. Die Forderungen gegenüber der Gemeinde Wörthsee werden mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wörthsee saldiert. Zur Ablösung der Beträge, die der Gemeinde Wörthsee noch zustehen, erhält die Gemeinde Wörthsee von den AWA-Ammersee diesen Saldo erstattet. Mangels Bilanzerstellung in früheren Jahren wird dieser Betrag unter Zugrundelegung der Ein- und Auszahlungen für das Wasserwerk seit dem Jahr 1996 ermittelt. Zahlungen vor dieser Zeit bleiben außer Acht. Sie sind faktisch in der von den AWA-Ammersee übernommenen Kapitalrücklage enthalten. Die Fälligkeit dieses Betrages wird in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.
 - c) Das Recht auf Wassergewinnung bezüglich der bestehenden und möglicherweise noch hinzukommenden Brunnen der öffentlichen
4. Die AWA-Ammersee sichern der Gemeinde zu, dass im Gemeindegebiet die Eigenversorgung mit Trinkwasser durch vorhandene eigene Brunnen Priorität hat und ein Zukauf von Trinkwasser vom Zweckverband großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg unter Berücksichtigung des Wasserlieferungsvertrages nur insoweit erfolgt, als die Eigenversorgung nicht ausreicht. Änderungen an dieser Konstellation können nur in Abstimmung mit dem Gemeinderat Wörthsee erfolgen.
5. Für den Abrechnungszeitraum 2008/2009 werden die Wassergebührenbescheide von der Gemeinde Wörthsee zum 31.12.2009 erlassen.



Frohe friedvolle Weihnachten und ein gutes, glückliches und gesundes Jahr 2010

Ihr Landrat Karl Roth
mit Kreistag
und Kreisverwaltung

Wasserversorgung im gesamten Gebiet der Gemeinde Wörthsee einschließlich der Rechte und Pflichten aus den dafür bereits vorhandenen behördlichen Genehmigungen.

- d) Der bestehende Wasserlieferungsvertrag einschließlich der erworbenen Wasserlieferungsrechte zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg vom 10.12.1986/10.04.1987. Die Mitgliedschaft beim Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg verbleibt bei der Gemeinde Wörthsee. Sitz- und Stimmrechte für die Gemeinde Wörthsee nach der Verbandsatzung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg verbleiben damit ebenfalls bei der Verbandsmitgliedsgemeinde Wörthsee, die diese auch weiterhin wahrnehmen wird.
- e) Sämtliche, der vorgenannten Wasserversorgung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind (§ 1092 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1059 a Abs. 1 Nr. 1 BGB).
- f) Die Rechte und Pflichten aus den die Wasserversorgung betreffenden Gestattungsverträgen, die zu Gunsten der Gemeinde bestehen (Verträge mit den Grundeignern, dem Straßenbauamt etc.). In den Fällen, in welchen sich Anlagen der o. g. Wasserversorgung bislang ohne rechtliche Absicherung auf fremdem Grund befinden, wird sich die Gemeinde bemühen, den AWA-Ammersee bis 31.12.2010 die erforderlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu verschaffen.
- g) Das Beschäftigungsverhältnis des in der öffentlichen Wasserversorgung eingesetzten Betriebspersonals (Herr Bach). Dies bedeutet die uneingeschränkte Gewährleistung des Besitzstandes des Betriebspersonals im Zeitpunkt der Ausgliederung.
- h) Der Erlass von Satzungen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung.

§ 2

Übergabe von Unterlagen und Plänen, Grundstücken und Gebäuden sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Vorräten

Unterlagen und Pläne, die im Zusammenhang mit

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diehl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

der Herstellung, Finanzierung und dem Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stehen und dafür weiterhin von Bedeutung sein können, wird die Gemeinde den AWA-Ammersee zeitnah übergeben. Hierzu zählen auch die bei der Gemeinde für diesen Zweck angelegten Hausakten.
Die Übergabe der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Vorräten sowie der Grundstücke und Gebäude wird in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Verzeichnis festgehalten. Grundstücke sowie Rechte an Grundstücken, die später für die Trinkwasserversorgung nicht mehr benötigt werden, wird die AWA-Ammersee gegen Erstattung evtl. werterhöhender Investitionen, im Übrigen aber ohne weitere Gegenleistung auf die Gemeinde zurückübertragen.

§ 3 Bestellung von Dienstbarkeiten

Für die sich auf Gemeindegrund zum Zwecke der Wasserversorgung befindlichen Druckstationen mit den entsprechenden Zu- und Ableitungen, Stromversorgungen etc. wird die Gemeinde bis 31.12.2010 zu Gunsten und auf Kosten der AWA-Ammersee Dienstbarkeiten bestellen und im Grundbuch eintragen lassen. Gleiches gilt in Bezug auf die Zu- und Ableitungen mit Stromversorgungsleitungen etc. zu Wassergewinnungsanlagen und Hochbehältern, soweit sich diese außerhalb der nach § 1 Abs. 3 Buchst. a) zu übertragenden Grundstücke auf anderen Flur-Nrn. im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Gemeinde Wörthsee erhält für die Bestellung dieser Dienstbarkeiten von der AWA-Ammersee keine Entschädigungen. Dingliche Belastungen der Grundstücke des Wasserwerkes der Gemeinde Wörthsee sind nach dem Inkrafttreten der Ausgliederungsvereinbarung ausgeschlossen.

§ 4 Inanspruchnahme gemeindlicher Flächen

Die Gemeinde räumt den AWA-Ammersee das unentgeltliche Recht ein, auf ihren öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen sowie den Grundstücken, die durch Planfeststellung für den Bau öffentlicher Verkehrswege und -flächen bestimmt sind, Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung zu errichten und zeitlich unbefristet zu belassen. Dies ist zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee zwingend erforderlich.

Die Gemeinde wird durch die AWA-Ammersee fortlaufend über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme ihrer Grundstücke informiert.

§ 5 Informationspflichten zur Wasserversorgung

Die AWA-Ammersee informieren die Gemeinde auf Anfrage über den Betrieb der Anlagen. Die AWA-Ammersee haben die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn schwerwiegende Probleme bei der Wassergewinnung und/oder Wasserversorgung bestehen oder drohen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse festgestellt oder zu erwarten ist, dass die an die Qualität des Wassers gestellten Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden können.

§ 6 Überlassung von wasser- und abwasserwirtschaftlich relevanten Informationen und Daten
Die Gemeinde bzw. das Einwohnermeldeamt der Gemeinde wird die AWA-Ammersee durch Überlassung entsprechender Daten fortlaufend über Eigentumsveränderungen und Mieterwechsel betreffend die Anliegergrundstücke informieren.

§ 7 Abstimmungen bei Baulandausweisungen
Beabsichtigt die Gemeinde künftig Grundstücke als Bauland auszuweisen, die noch nicht durch öffentliche Einrichtungen der Wasserversorgung erschlossen sind, so hat eine vorherige Abstimmung zwischen Gemeinde und AWA-Ammersee zu erfolgen. Die AWA-Ammersee sind hierbei bereits im Vorfeld der Entwurfserstellung einer Bauleitplanung durch die Gemeinde anzuhören.

§ 8 Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

- Die Vertragspartner sichern sich die loyale Erfüllung dieser Ausgliederungsvereinbarung zu.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausgliederungsvereinbarung unwirksam sein, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unwirksame Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftli-

chen und technischen Erfolg gleichwertig gewährleisten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 9 Anlagen zu dieser Ausgliederungsvereinbarung

Nachstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Ausgliederungsvereinbarung:

- Bestandspläne für die vorhandenen Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.
- Der Anlagennachweis für die Betriebs- und Geschäftsausstattung der öffentlichen Wasserversorgung.
- Der Anlagennachweis betreffend die Anlagen des Wasserwerkes Wörthsee mit den dazu übertragenden Grundstücken und Gebäuden einschließlich des Nachweises eingegangener Zuwendungen und Beiträge für die öffentliche Wasserversorgung.
- Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung von der Gemeinde angelegten Hausakten.
- Die Genehmigungsbescheide zur Wassergewinnung
- Der Wasserlieferungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für den Zukauf von Trinkwasser.
- Die Dienstbarkeiten und Gestattungsverträge lt. § 1 Abs. 3 Buchst. e) und f)
- Die von der Gemeinde abgeschlossenen und über den 31.12.2009 hinaus fortbestehenden Lieferungs-, Ingenieur- und Bauverträge zur Wasserversorgung.
- Die Bilanz des Wasserwerkes der Gemeinde Wörthsee zum 31.12.2009 wird nach Prüfung durch den kommunalen Prüfungsverband oder einem Wirtschaftsprüfer Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 10 Rückübertragung

Eine mögliche Rückübertragung der Wasserversorgung erfolgt analog zur Übertragung ebenfalls im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, wobei Gegenstand der Rückübertragung lt. § 1 der Ausgliederungsvereinbarung die Wasserversorgungsanlage in dem dann bestehenden Zustand ist. Grundlage für die Rückübertragung ist eine zum Übertragungstichtag aufzustellende Teilbilanz mit allen direkt der Wasserversorgung Wörthsee zurechenbaren Aktiva und Passiva. Das sich daraus ergebende Verrechnungskonto gegenüber der verbleibenden AWA-Ammersee entspricht den während der Unternehmenszugehörigkeit für die Wasserversorgung vereinnahmten und verausgabten finanziellen Mitteln. Dieser Betrag ist von der Gemeinde Wörthsee gegenüber der AWA-Ammersee auszugleichen.

Wird von der Gemeinde Wörthsee aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Rückübertragung gefordert, so ist diese in einem Zeitraum von höchstens 6 Monaten von den AWA-Ammersee und der Gemeinde abzuwickeln. Die Rückübertragung kann vom Verwaltungsrat der AWA-Ammersee nur aus gewichtigen Gründen abgelehnt werden. Es besteht Einigkeit darüber, dass für eine Aufhebung der Ausgliederungsvereinbarung die Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen entsprechend gelten sollen.

§ 11 Schriftform, Ausfertigungen

- Die Aufhebung sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser Ausgliederungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Von dieser Ausgliederungsvereinbarung erhalten die Gemeinde und die AWA-Ammersee je eine Ausfertigung.

§ 12 Schlussbestimmungen, Wirksamwerden
Diese Ausgliederungsvereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Herrsching, den 17.12.2009
Gemeinde Wörthsee –
gez. Peter Flach, Erster Bürgermeister
AWA-Ammersee –
gez. Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
gez. Hermann Doblinger, Vorstand

◆ **Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gemeindebereich Wörthsee – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS –)**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- Die AWA-Ammersee betreiben eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Gemeindebereichs Wörthsee.
- Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmen die AWA-Ammersee.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festlegungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrovorrichtung.

Anschlussvorrichtung
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrovorrichtung
ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrovorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler
sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsanlagen)
sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitgehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmen die AWA-Ammersee.
- Die AWA-Ammersee können den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den AWA-Ammersee erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit. Näheres ist durch eine Vereinbarung nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung zu regeln.
- Die AWA-Ammersee können das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der AWA-Ammersee die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den AWA-Ammersee einzureichen.
- Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den AWA-Ammersee Mitteilung zu machen, dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 8 Sondervereinbarungen

- Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die AWA-Ammersee durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der AWA-Ammersee.
- Die AWA-Ammersee bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmen auch, wo und an welche Versorgungsleitungen anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu

wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so können die AWA-Ammersee verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (3) Der Grundstücksanschluss wird von den AWA-Ammersee hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, geändert, unterhalten, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die AWA-Ammersee können hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Dichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich der AWA-Ammersee mitzuteilen. Das gilt insbesondere für den Fall eines Rohrbruchs.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel: DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bezeugt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der AWA-Ammersee zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind den AWA-Ammersee folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - (a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - (b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - (c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - (d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
- Die einzureichenden Unterlagen haben den bei den AWA-Ammersee aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die AWA-Ammersee prüfen, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die AWA-Ammersee schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmen die AWA-Ammersee nicht zu, setzen sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der AWA-Ammersee begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die AWA-Ammersee oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der AWA-Ammersee oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der AWA-Ammersee verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der AWA-Ammersee freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei den AWA-Ammersee über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die AWA-Ammersee oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 können die AWA-Ammersee Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die AWA-Ammersee berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die AWA-Ammersee keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben dem Beauftragten der AWA-Ammersee, der sich auf Verlangen auszuweisen hat, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den AWA-Ammersee auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme den AWA-Ammersee mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften den AWA-Ammersee für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem Grundstück vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich von Vorteil ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten

Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die AWA-Ammersee zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der AWA-Ammersee die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die AWA-Ammersee stellen das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefern das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die AWA-Ammersee werden eine dauernde wesentliche Änderung der Wasserabnehmer nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die AWA-Ammersee stellen das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die AWA-Ammersee durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die AWA-Ammersee können die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die AWA-Ammersee dürfen ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, geben die AWA-Ammersee Abspernungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichten die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der AWA-Ammersee; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die AWA-Ammersee nicht abwenden können oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und den AWA-Ammersee zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschanlagen werden mit Wasserzählern ausgerüstet oder plombiert. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein. Die Einrichtungen sind nicht zur Entnahme von Wasser für private oder betriebliche Zwecke bestimmt.

- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der AWA-Ammersee, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr haben die AWA-Ammersee das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke – Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei den AWA-Ammersee zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheiden die AWA-Ammersee; sie legen die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellen die AWA-Ammersee auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzen die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die AWA-Ammersee aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von den AWA-Ammersee oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der AWA-Ammersee oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der AWA-Ammersee verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haften die AWA-Ammersee für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die AWA-Ammersee sind verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
 - (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
 - (5) Schäden sind den AWA-Ammersee unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der AWA-Ammersee. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der AWA-Ammersee; sie bestimmen auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung haben die AWA-Ammersee so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie

haben den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

- (2) Die AWA-Ammersee sind verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die AWA-Ammersee können die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den AWA-Ammersee unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der AWA-Ammersee möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der AWA-Ammersee vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die AWA-Ammersee können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den AWA-Ammersee, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die AWA-Ammersee brauchen dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist den AWA-Ammersee unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich den AWA-Ammersee zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei den AWA-Ammersee Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der AWA-Ammersee oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung sind die AWA-Ammersee berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hin-

reichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die AWA-Ammersee können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die AWA-Ammersee haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der AWA-Ammersee mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von den AWA-Ammersee nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die AWA-Ammersee können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 17.12.2009

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU – gez. Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender, gez. Hermann Dobliger, Vorstand

◆ Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) – Gemeindebereich Wörthsee – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 1

Beitrags- und Gebührensatzung

Die AWA-Ammersee erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaut, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Beitragsschuld entsteht im Fall des
 1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
 Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,51 €
- b) pro m² Geschossfläche 6,14 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	31,00 €/Jahr
über 5 m ³ /h	41,00 €/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die AWA-Ammersee zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,13 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,59 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die AWA-Ammersee teilen dem Gebührensschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Grundgebührensschuld sind zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Fortsetzung nächste Seite >>>



Kurzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzeitpflege
 Landratsamt Starnberg
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 17.12.2009
**AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU –
gez. Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
gez. Hermann Doblinger, Vorstand**

◆ **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens – gKU – – 4. Änderungssatzung –**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS):

§ 1

Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Abs. 4 eingefügt.
(4) Aufgrund der Ausgliederung des Wasserwerkes der Gemeinde Wörthsee auf die AWA-Ammersee zum 01.01.2010 erfolgt für die Gemeinde Wörthsee abweichend von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 eine einmalige Gebührenabrechnung für den Zeitraum vom 01.08.2008 bis 31.12.2009.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 17.12.2009
**AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU –
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Doblinger, Vorstand**

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

◆ **Bebauungsplan Nr. 65 „Villa Trutz“ für den Bereich Waldschmidtstraße Fl.Nr. 308/1 und Hauptstraße 67, Fl.Nr. 311 in Tutzing; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 07.12.2009 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.12.2009 gebilligt. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.12.2009 liegt gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 04.01.2010 bis 09.02.2010 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden erneut öffentlich aus und kann dort eingesehen werden; was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 17.12.2009
**Gemeinde Tutzing –
Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister**

◆ **Erlass einer Veränderungssperre; Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Tutzing-Nordwest – östlich der Traubinger Straße“ Teilbebauungsplan Nr. 7 „Beiselestraße Nord“ betreffend die Fl.Nrn. 251/11, 251/3, 251/7, 251/9, 251/10, 253/12, 253/5, 253/24, 253/27, 253/28, 253/2, 255/1 und 255 der Gemeinde und Gemarkung Tutzing**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 07.12.2009 für den o. g. Bereich auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat

Bayern (GO) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in einem Gebiet, für das die Gemeinde Tutzing am 09.03.2009 die Aufstellung eines Teilbebauungsplanes beschlossen hat.

Die Veränderungssperre wird während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB und die Geltendmachung etwaiger Entschädigungen für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Tutzing, den 17.12.2009
**Gemeinde Tutzing –
Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister**

◆ **Erlas einer Veränderungssperre; Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Tutzing-Nordwest – westlich der Traubinger Straße“ Teilbebauungsplan Nr. 4 „Zwischen Benediktenweg und Boeckelerstraße“ betreffend die Fl.Nrn. 385/7, 385/6, 385/8, 384, 385/2, 386/1, 386/2, 386, 401/4 Teil, 401/5, 401/6, 401/13, 401/7, 394/3, 394/6, 394, 401/3 Teil, 401/8, 401/9, 396/4, 396, und 396/5 der Gemeinde und Gemarkung Tutzing**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 07.12.2009 für den o. g. Bereich auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in einem Gebiet, für das die Gemeinde Tutzing am 09.03.2009 die Aufstellung eines Teilbebauungsplanes beschlossen hat.

Die Veränderungssperre wird während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB und die Geltendmachung etwaiger Entschädigungen für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Tutzing, den 17.12.2009
**Gemeinde Tutzing –
Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister**



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

